

Rechtsverordnung für die Beförderung im Gelegenheitsverkehr für die in der Stadt Remscheid zugelassenen Taxen ("Taxenordnung") vom 20.09.1989

Aufgrund der Ermächtigung des 47 Abs. 3 der Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) zuletzt geändert am 08. Dez. 1986 (BGBl. I. 2191) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die zuständigen Behörden und die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 25.09.1979 (GV NW S. 657/SGV NW 92) hat der Rat der Stadt Remscheid am 18.09.1989 folgende Taxenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb des Stadtgebietes Remscheid durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- 2 Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Dienstbetrieb

- 1 Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet.
- 2 Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraums von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 3 Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3 Aufstellung eines Dienstplanes

- 1 Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (z. B.: x Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.
- 2 Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- 3 Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.

Veröffentlicht im RGA am	14.10.1989
Veröffentlicht in BM am	14.10.1989
in Kraft getreten am	01.11.1989

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	29.06.2001
Veröffentlicht im Amtsblatt am	16.07.2001
In Kraft getreten am	01.01.2002

3.30

- 4 Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und -fahrern einzuhalten. Sie dürfen sich von den ihnen danach obliegenden Pflichten nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde befreien. Die bei der Annahme von Fahrtbestellungen tätigen Personen sind dafür verantwortlich, daß die bestellten Fahrten pünktlich und richtig übermittelt werden. Die Taxiunternehmer und -fahrer haben dafür zu sorgen, daß sie zur vereinbarten Zeit ausgeführt werden. Kann eine Fahrt zur bestimmten Zeit nicht erfolgen so ist der Auftraggeber davon so schnell wie möglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Bereithalten von Taxen

- 1 Taxen sind außer in den Fällen § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
§ 8 (1) der Taxenordnung bleibt unberührt.
- 2 Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, daß Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Rahmen bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- 1 Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, daß Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- 2 Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muß dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.
- 3 Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Näheres regelt die Funkbetriebsordnung. Bei Auftragsvergabe per Funk oder Telefon ist dem Besteller auf Anforderung die Ordnungsnummer der Taxe zu benennen. In der vermittelnden Funkzentrale ist ein Nachweis darüber zu führen, an welche Taxe der Auftrag vergeben wird.
Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk an einem Taxenstandplatz übermittelt werden.
- 4 An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.
- 5 Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- 6 Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

§ 6 Fahrdienst

- 1 Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen.
Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelldaches zu entsprechen.

- 2 Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- 3 Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- 4 Verlangt ein Fahrgast eine Quittung, so ist diese unter Angabe des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer der Taxe, der Fahrtstrecke und des entrichteten Beförderungsentgeltes zu erstellen.
- 5 Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- 6 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- 7 Dem Fahrer ist während der Beförderung von Fahrgästen das Rauchen untersagt.

§ 7 Unterscheidungszeichen

- 1 Jede Taxe hat ein besonderes Unterscheidungszeichen zu führen (Ordnungsnummer).
- 2 Die Ordnungsnummer ist entsprechend § 27 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BoKraft) in der rechten unteren Ecke der Heckscheibe von innen und außen lesbar anzubringen (s. Anlage drei zur BoKraft).
- 3 Die Ordnungsnummer wird von der Genehmigungsbehörde zugeteilt.

§ 8 Funkgeräte

- 1 Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- 2 Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, daß die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- 3 Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 9 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- 1 Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung (Taxentarif) in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne des Stadtgebietes Remscheid, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen.
Dem Fahrgäst ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- 2 In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen Name und Anschrift des Taxi-Unternehmens sowie das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer vermerkt ist.
Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

3.30

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Unternehmer
 - a) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterläßt,
 - b) die Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt,
 - c) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,
 - d) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
 - e) einer vollziehbaren, schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde über die Bereithaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - f) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 anordnet oder zuläßt,
 - g) nicht sicherstellt, daß die nach § 9 Abs. 1 u. 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind.
 2. als Fahrzeugführer
 - a) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
 - b) den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 6 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 6 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt.
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 u. 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung einer Droschkenordnung für die Stadt Remscheid (Droschkenordnung) vom 26.07.1966 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt.
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet.
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsverordnung und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 18.09.1989 beschlossene Rechtsverordnung über die Beförderung im Gelegenheitsverkehr für die in der Stadt Remscheid zugelassenen Taxen (Taxen-Ordnung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

Remscheid, den 20.09.1989

gez.

Ellerbrake
Oberstadtdirektor